

# Das Geniessverhör, auch Genisstverhör

Die  
Geschichte  
zur  
Geschichte

«Das Wort Genisst war bis zum 18. und sogar zu Beginn des 19. Jh. noch gebräuchlich als anderer Ausdruck für Geburt und Kindbett. Offenbar liegt ihm eine seltsame Deutung für den Zustand der Mutter zu Grunde, denn mit der Geburt soll sie von der Schwangerschaft (bzw. vom Kind) genesen.»<sup>235</sup> Der Grund zur Einführung dieser eigenartigen Verhörmethode lag in der Sorge der öffentlichen Hand um ihre Finanzen, denn Geld wurde vor allem im Sozialwesen nur an absolut Berechtigte ausbezahlt. Bestand eine Schwangerschaft bei einer ledigen Frau, so musste diese den Erzeuger des Kindes bekannt geben, notfalls unter Druck und dieser konnte am intensivsten im Zeitpunkt starker Wehentätigkeit erzeugt werden. In diesem Moment wurde die Kreissende befragt, bedrängt und genötigt, bis sie den Namen des Vaters des Kindes bekannt gab. Gebräuchlich war die Methode weitherum.

1. *J.J. Blumer: Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien, Band II/2, St. Gallen 1859, S. 189.*

«Wenn der Angesprochene die Vaterschaft noch vor der Geburt des Kindes freiwillig anerkannte, so war jedes weitere Verfahren überflüssig; sonst aber liess man es gewöhnlich auf den Eid der Mutter ankommen. In Glarus wurde diese feierliche Handlung in der Weise vorgenommen, dass unmittelbar nach erfolgter Geburt eines ausserehelichen Kindes der Landweibel im farbigen Mantel und mit dem Gerichtsstabe in der Hand, der Landschreiber und ein Rathsherr sich zu der Wöchnerin begaben und sie anhielten, das Kind an ihre linke Brust zu legen und sodann nach geschworenem Eid den Vater desselben nach bestem Wissen anzugeben.»

Man stelle sich diese Situation im armseligen Zimmer einer ledigen Mutter vor!

In Schwyz musste die Hebamme den Namen des Vaters herausfinden.

«Obwalden hatte die eigenthümliche Bestimmung, dass in Fällen, wo (wegen charakterlicher Zweifel) nicht auf den Eid der Mutter abgestellt werden konnte, alle diejenigen, welche beschuldigt waren, in Jahr und Tag bei ihr gelegen zu haben und sich nicht mit dem Eide von dem Verdacht reinigen konnten, zusammen das Kind erhalten sollten.»<sup>236</sup>

2. *Nikolaus von Moos: Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Unterwalden ob dem Wald, Luzern 1853. Paternitätsgesetz Seite 158 f.* «Jeder einer Vaterschaft Beklagte ist berechtigt, wenn er auch den Beischlaf geständig ist, zu verlangen, dass die Klägerin über die Wichtigkeit des Eides unterrichtet, beim Eintritt der Geburt des Kindes, von der Hebamme und einem dazugerufenen Geschworenen, oder falls dieser nicht erhältlich wäre, von zwei legalen Zeugen an die Geschwächte an Eides statt die Frage gestellt werde, wer der Vater des gebärenden Kindes sei? wann sie geschwängert worden? und ob sie um die nämliche Zeit niemand Anderem den Beischlaf gestattet habe?

Er kann ferner verlangen, dass sie nachher ihre Aussage mit einem förmlichen Eid bekräftige. Stellt er aber die That in Abrede, so werden die nämlichen Formalitäten beobachtet; der Rath wird in beiden Fällen entscheiden, ob sie zur Abschwörung des Eides zugelassen werden könne.»

Heute klären wir diese Fragen mit einer DNA-Analyse.

3. *Hermann Rennefahrt: Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, Bern 1931, Band 2, S. 53.*

«Die «erneuerten Strafgesetze» von 1712 (bestätigt in den «Grossen Mandaten wider allerhand Laster» vom 4.VI.1716) führten ein neues Vaterschaftsverfahren ein, wonach die ausserehelich Schwangere ihren Zustand und den Vater bei Verlust des Klagerrechts vor der Niederkunft («Genist») dem Chorgericht ihres Wohnortes anzuzeigen hatte. Leugnete der Bezichtigte die Vaterschaft, so wurde die Mutter während den Geburtswehen nochmals einvernommen; änderte sie ihre früheren Angaben hierbei ab, so verlor sie das Klagerrecht.» Unklare Fälle wurden durch das Ehegericht entschieden.

4. *Niklaus von Flüe: Obwalden im 18. Jahrhundert, OGB 26, S. 284 ff.*

«Solche Verfahren mit gütlichen oder peinlichen Verhören wiederholten sich vor dem Landrat, dem Zweifachen oder dem Dreifachen Rat das ganze Jahrhundert hindurch. Häufig waren Untersuchungen wegen zu frühen Beischlafs und solche, bei denen den Gebärenden im Geniessverhör der Name des Kindsvaters entlockt wurde.»